



Landratsamt Sigmaringen



**Gemeinsame
Leitlinien / Handlungsempfehlungen
für die
Teilhabeplanung im Landkreis Sigmaringen
für Menschen mit geistiger, körperlicher
und / oder mehrfacher
Behinderung**

1. Präambel

Gesellschaftliche und politische Veränderungen haben zu neuen fachlichen Anforderungen an ein qualifiziertes Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen geführt. Diese neuen Anforderungen lassen sich beschreiben mit der Zielsetzung der „Teilhabe“ verbunden mit dem Ansatz, dass die Versorgung und Unterbringung in zentralen Einrichtungen überwunden werden sollte.

Mit der Verwaltungsstrukturreform zum 01.01.2005 wurden die Stadt- und Landkreise für alle Bereiche der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst zum einen die Leistungsträgerschaft für alle Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Sigmaringen und zum anderen die Planungs- und Steuerungshoheit für die Ausgestaltung aller Angebote im Landkreis Sigmaringen.

Dieser hohen Verantwortung hat sich der Landkreis Sigmaringen gestellt und gemeinsam mit allen Leistungserbringern in der Behindertenhilfe, den Betroffenen-/ Angehörigenvertretern, Behindertenvertreter des Landkreises Sigmaringen, sowie den örtlichen / kreisübergreifenden Akteuren, unter Federführung des Landkreises, in einem partizipativen Prozess nachfolgende Leitlinien ausgearbeitet.

Grundphilosophie ist, dass Teilhabeplanung sich an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und den finanziellen Rahmenbedingungen orientiert. Darüber hinaus fordert die Umsetzung der UN-Konvention, welche ganz wesentlich auf den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung – nämlich der Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Teilhabe – basiert, die Gesamtverantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte. Insofern wird insbesondere die individuelle Werthaltung jedes Einzelnen und des gesamten Gemeinwesens darüber entscheiden, ob die Menschen mit Behinderung einen vollwertigen Platz in der Mitte unserer Gesellschaft finden und ob Inklusion gelingen kann.

2. Ziele

- 2.1 Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung stehen im Mittelpunkt. Ein wichtiger Grundsatz gilt für all unsere Planungen: „Nicht über Menschen mit Behinderung, sondern mit ihnen wird gesprochen“.
- 2.2 Schaffung der Rahmenbedingungen für persönliche Entwicklungsmöglichkeiten z.B. im Bereich der Bildung und Ressourcenförderung. Aufbau von individuellen, personenzentrierten, passgenauen Hilfen und Assistenzleistungen. Förderung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, so dass ein Hilfemix entstehen kann.
- 2.3 Bedarfsgerechte Versorgungsangebote und -sicherheit für die Bürger des Landkreises Sigmaringen. Die Leistungserbringer anerkennen daher ihren vorrangigen regionalen Versorgungsauftrag.
- 2.4 Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau der Spezialangebote (z. B. Therapeutische Wohngruppen, Längerfristig ausgerichtetes Wohnangebot mit Intensivbetreuung) mit überregionalen Einzugsbereichen.
- 2.5 Kein Aufbau von Doppelstrukturen und keine Überkapazitäten in den klassischen Regelangeboten der Behindertenhilfe. Mittelfristiger Abbau von stationären Wohnplätzen im Landkreis Sigmaringen, hin zu anderen Wohnformen. Teilhabeplanung beinhaltet die Darstellung der Angebote und die ständige bedarfsgerechte Weiterentwicklung mit allen Akteuren.
- 2.6 Professioneller und transparenter Umgang zwischen den Leistungs- / Planungsträgern und den Leistungserbringern. Erhalt des wertschätzenden Kommunikationsklimas – respektvolle und konsensorientierte Argumentationskultur.
- 2.7 Der Planungsprozess erfolgt langfristig und partizipativ. Dabei ist sich der Landkreis seiner herausragenden (gesetzlich geregelten) Verantwortung für fachliche Planung zur Teilhabe und der Koordination und Steuerung der Leistungsangebote bewusst.
- 2.8 Die Leistungserbringer gewährleisten, die notwendige Fachlichkeit in ihren Angeboten für die behinderten Menschen untereinander und miteinander zu koordinieren und sich gegenseitig zu ergänzen, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Betroffenen und der Teilhabeplanung optimal zu entsprechen.
- 2.9 Landkreisverwaltung und Leistungserbringer sind als gesellschaftliche Dienstleister auch eingebunden in das Gemeinwesen. Sie unterstützen sich gegenseitig in den Prinzipien Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit.

3. Wege / Methoden

- 3.1 Voraussetzung für eine konstruktive und fachlich orientierte Zielerreichung ist eine strukturierte Kooperation von Betroffenen, Leistungsträger und Leistungserbringer. Unter der Federführung des Landkreises Sigmaringen, Dezernat für Jugend und Soziales, werden jährlich 1-2 Sitzungen der „Teilhabe-Konferenz Landkreis Sigmaringen“ durchgeführt. Darüber hinaus werden bei Bedarf themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet.
- 3.2 Insbesondere Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen werden stärker in den regionalen Prozess der Teilhabeplanung einbezogen – hierfür gilt es entsprechende Strukturen zu entwickeln / Veranstaltungen durchzuführen.
- 3.3 Der Paradigmenwechsel / Umbau des Hilfesystems erfolgt innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen, wobei der Landkreis Sigmaringen grundsätzlich eine innovative Weiterentwicklung der Angebote und Maßnahmen unterstützt (siehe u. a. das Modellprojekt „Intensiv betreutes Wohnen“ sowie die Einführung des Förderprogramms Ergänzender Lohnkostenzuschuss).
- 3.4 Die Leistungserbringer prüfen generell und sehr konstruktiv Kooperationsmodelle in Form einer direkten Zusammenarbeit bei der Leistungserbringung oder stellen fachlich differenzierte Angebote dar.
- 3.5 Für eine passgenaue Bemessung und Steuerung der Hilfen hat der Landkreis Sigmaringen ein Hilfeplaninstrument / Gesamtplanverfahren mit allen Leistungserbringern entwickelt und umgesetzt. Dieses Verfahren wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die veränderten Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst.
- 3.6 Eine trägerunabhängige Beratungsmöglichkeit ist für alle Interessenten durch den Sozialdienst der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung beim Landratsamt Sigmaringen sichergestellt.

4. Qualität / Kontrolle

- 4.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg (derzeit gültiger Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII) beinhalten, dass die Qualitätssicherung der Leistungen und Maßnahmen prinzipiell in der Verantwortung der Leistungserbringer liegt.

Darüber hinaus verständigen sich jedoch alle am Teilhabeplanungsprozess Beteiligten darauf, dass der Erhalt und die Weiterentwicklung der Qualität in Form von infrastrukturellen Leistungen sowie die fachlich / inhaltliche Leistungserbringung ein gemeinsames Anliegen darstellt.

- 4.2 Grundkonsens besteht darin, dass alle Beteiligten das gemeinsame Ziel der Qualität und Wirtschaftlichkeit verfolgen. Es versteht sich von selbst, dass dabei im Verhältnis von Kosten und Nutzen das Optimale bei den Menschen mit Behinderung ankommen soll.

- 4.3 Schlanke Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sowie eine transparente Personal- und Prozessstruktur in den Einrichtungen der Leistungserbringer fördern das gesetzte Vertrauen in die Qualitätserbringung.
- 4.4 Die Leistungserbringer entwickeln eigene Qualitätsstandards nach Stand der fachlichen Wissenschaft. Diese werden in regelmäßigen Abständen dem Leistungsträger und den sonstigen fachlich Interessierten gegenüber transparent dargestellt. Neben der Qualitätsdokumentation ist die Einhaltung der Standards im täglichen fachlichen Handeln ein von allen Beteiligten erwartetes Prinzip.
- 4.5 Leistungsträger und Leistungserbringer tragen zur Qualitätssicherung auch dadurch bei, indem sie z. B. standardisierte Befragungen von Betroffenen (und deren Angehörigen) in regelmäßigen Abständen durchführen und sich über die differenzierten Ergebnisse gegenseitig informieren.
- 4.6. Um für die Menschen mit Behinderung eine optimale Leistungsqualität zu erreichen, haben alle Beteiligten ihre Mitwirkung zugesagt, jeweils auf fachlich begründeten Antrag eines Beteiligten, über Qualität, Qualitätskriterien, Vergleichskriterien (Benchmarks) und Qualitätssicherung möglichst gemeinsame prüfbare Ergebnisse zu entwickeln.

5. Wirtschaftlichkeit

- 5.1 Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden (Auszug aus § 23 Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII).
- 5.2 Die Beteiligten arbeiten auch nach den Prinzipien der Kosten-Nutzen-Analyse bei ihren Angeboten. Bei berechtigten Fragen werden diese im Dialog zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer im Sinne der Wirtschaftlichkeit diskutiert.
- 5.3 Leistungserbringer und Leistungsträger verpflichten sich im Sinne der Menschen mit Behinderung und der Interessen aller Bürger zu optimaler Zielerreichung einerseits und Finanzierbarkeit im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage andererseits.

6. Ausblick / Perspektive

Mit den hier vorliegenden Leitlinien bekennt sich der Landkreis Sigmaringen zu seinem Auftrag, seinen Bürgern mit Beeinträchtigungen eine adäquate Angebotsvielfalt zu realisieren.

Alle Beteiligten erleben die Kooperation im Rahmen der Teilhabeplanung als sehr konstruktiv und fachlich ausgerichtet. Dieser Prozess soll weiterhin innovativ und flexibel unter Beteiligung der Betroffenen, der Politik und aller Akteure erfolgen.

Sigmaringen, den 30.04.2010